

## Protokoll Nr. X/059/2017

über die Sitzung des Bau-, Umwelt und Planungsausschusses der Gemeinde Bad Rothenfelde am Donnerstag, den 07.12.2017, Grundschule Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 48-50, 49214 Bad Rothenfelde

**Öffentliche Sitzung:** 19:05 Uhr bis 20:00 Uhr

► **Anwesend:**

Vorsitzende/r

Herr Franz-Josef Albers

Mitglieder

Herr Jens Brinkmann

für Frank Bunselmeyer

Herr Martin Diekamp

für Günter Striedelmeyer

Frau Anna Keschull

Herr Dirk Meyer zu Theenhausen

Herr Edmund Tesch

Herr Norbert Vater-Lippold

von der Verwaltung

Frau Iris Seydel

zugleich Protokollführerin

beigeordnet

Frau Rosemarie Gätje

stellv. Vorsitzende des Kur- und Verkehrsvereins e. V., bis TOP 6

► **Abwesend:**

Mitglieder

Herr Frank Bunselmeyer

Herr Günter Striedelmeyer

beigeordnet

Herr Henning Mayer

Gewerbeverein "Wir für Bad Rothenfelde e. V."

► **Tagesordnung:**

- 1 Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung und Beschlussfassung über dazu vorliegende Anträge
- 2 Genehmigung des Protokolls Nr. X/044/2017 über die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Planungsausschusses am 07.09.2017, öffentlicher Teil
- 3 Geplantes Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Osnabrück

"FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg"; Stellungnahme der  
Gemeinde Bad Rothenfelde  
Vorlage: X/2017/188

- 4 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Am Forsthaus/Ost" mit örtlichen Bauvorschriften; Abwägungsbeschluss sowie Feststellungs- und Satzungsbeschluss  
Vorlage: X/2017/186
- 5 Verwaltungsbericht
- 6 Behandlung von Anfragen und Anregungen

► **Ergebnis der Sitzung:**

- zu 1 Eröffnung der Sitzung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung und Beschlussfassung über dazu vorliegende Anträge**

**Vorsitzender Albers** eröffnet um 19:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Planungsausschusses und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Tagesordnung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Anträge zur Tagesordnung liegen bei Eröffnung der Sitzung nicht vor.

- zu 2 Genehmigung des Protokolls Nr. X/044/2017 über die Sitzung des Bau-, Umwelt- und Planungsausschusses am 07.09.2017, öffentlicher Teil**

Das Protokoll Nr. X/044/2017 über den öffentlichen Teil der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Planungsausschusses am 07.09.2017 wird **einstimmig bei einer Enthaltung wegen Nichtteilnahme** genehmigt.

- zu 3 Geplantes Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Osnabrück "FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg"; Stellungnahme der Gemeinde Bad Rothenfelde  
Vorlage: X/2017/188**

**Vorsitzender Albers** verdeutlicht, dass der Entwurf der Landschaftsschutzgebietsverordnung „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ des Landkreises Osnabrück eine Vielzahl spezieller, forstlicher Regelungen enthält. Die Gemeinde kann die Belange der Waldeigentümer und -besitzer gut nachvollziehen, sollte aber im Rahmen der Stellungnahme gegenüber dem Landkreis Osnabrück in erster Linie ihre eigenen Belange vertreten. Im Vorfeld habe eine gemeinsame Zusammenkunft der Verwaltung mit Vertretern aller Fraktionen stattgefunden, um den Inhalt der Stellungnahme gemeinsam zu erarbeiten.

**Vorsitzender Albers** bietet an, die Sitzung zur Durchführung einer Bürgerfragestunde zu unterbrechen. Davon wird kein Gebrauch gemacht.

**Allg. Vertreterin Seydel** erörtert ausführlich den Beschlussvorschlag zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme und begründet diesen.

**Ratsherr Meyer zu Theenhausen** berichtet von einer Vorstandssitzung des Vereins „Kulturlandschaft Osnabrücker Land e. V.“, bei der Herr Escher, Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück, darüber informierte, dass das Auslegungsverfahren aufgehoben werden soll.

Offiziell ist diese Mitteilung jedoch nicht an die beteiligten Kommunen ergangen, so dass die Beratungen zur Abgabe einer Stellungnahme fortgeführt werden sollten, einigen sich **die Ausschussmitglieder**.

**Beig. Keschull** geht davon aus, dass in einem neuen Verordnungsentwurf „das Rad wohl nicht neu erfunden wird.“ In der Stellungnahme der Gemeinde werde seitens der Verwaltung die Herausgabe einer allgemeinverständlichen Broschüre gefordert. Sie regt an, hier lieber einen Leitfaden zu erbitten und das Wort entsprechend auszutauschen. Diesem Vorschlag schließen sich die Ausschussmitglieder an. Von einer Begehung mit Kreistagsvertretern der Grünen und der Unteren Naturschutzbehörde berichtet sie, dass Habitatbäume nicht immer zwangsläufig den größten, ältesten Baum darstellen müssen. Die Vertreter des Landkreises haben nach Aussage **der Beig. Keschull** zugesagt, dass bestehende Feinerschließungslinien in einem Abstand von unter 40 m Bestandsschutz erhalten sollen. Dies finde sich im Verordnungstext nicht wieder. Sie stellt klar, dass die Waldeigentümer und -besitzer selbst die zu erhaltenden Habitatbäume festlegen und damit Einfluss auf die Nähe an Waldwegen nehmen können. Insgesamt begrüßt **Beig. Keschull** aber grundsätzlich die Bemühungen zum Schutz der Landschaft und der Artenvielfalt. Möglicherweise können i. E. Anreize für die Waldbauern dazu führen, ein positives Interesse für diesen Schutzzweck zu entwickeln.

**Ratsherr Vater-Lippold** vermisst in dem Verordnungsentwurf eine Aussage darüber, welche Folgen natürliche Ereignisse bzw. höhere Gewalt auf die Waldeigentümer und -besitzer haben (Bsp.: Dürfen Schneisen, die durch einen Sturm entstanden sind, wieder aufgeforstet werden?).

**Ratsvorsitzender Tesch** schlägt vor, die Bedenken der Waldbauern nicht nur für nachvollziehbar zu erklären, sondern in der gemeindlichen Stellungnahme auch deren Berücksichtigung zu fordern. Dem schließen sich die Ausschussmitglieder an.

**Vorsitzender Albers** ist der Auffassung, dass die Reihenfolge der Belange in der gemeindlichen Stellungnahme geändert werden sollte. Die dort zitierten Belange der Waldbauern sollten aus systematischen Gründen an den Schluss der Stellungnahme gesetzt werden. Diesem Vorschlag schließen sich die Ausschussmitglieder an.

**Beig. Keschull** und **Ratsherr Meyer zu Theenhausen** zeigen sich enttäuscht und erstaunt darüber, dass sich i. E. verschiedene mündliche Zusagen der Unteren Naturschutzbehörde nicht im Entwurf der Verordnung wiederfinden.

**Ratsherr Meyer zu Theenhausen** empfindet den sehr komplexen und schwer verständlichen Text des ausliegenden Entwurfs der Verordnung als unglücklich für Waldeigentümer und -besitzer, die zur Wahrung ihrer Belange eine Stellungnahme abgeben möchten.

Es ergeht folgender

**Beschlussvorschlag (einstimmig):**

Zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ des Landkreises Osnabrück nimmt die Gemeinde Bad Rothenfelde wie folgt Stellung:

#### **zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 (Betretungsregelungen)**

Dem zeitlich befristeten Betretungsverbot außerhalb der Straßen und Wege in der Zeit vom 15. Februar bis zum 31. August eines jeden Jahres für **sämtliche** Waldflächen wird nicht zugestimmt.

#### **Begründung:**

Das Betretungsverbot betrifft auch ca. 40 % der Waldflächen, die nicht zu den signifikanten Lebensraumtypen der Erhaltungszustände A, B oder C gehören.

Gem. § 23 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) besteht ein freies Betretungsrecht für den Wald (Grundsatz: Jeder Mensch darf die freie Landschaft betreten und sich dort erholen.) Dieser Grundsatz ist i. S. d. NWaldLG nicht auf bestehende Waldstraßen und -wege beschränkt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück ist der gesamte Kleine Berg als Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt. Insbesondere für die Gemeinde Bad Rothenfelde als Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad ist die Erholungsnutzung ein wichtiger Faktor und ein Teil der Voraussetzungen für den Erhalt dieses Prädikats.

#### **zu § 4 Abs. 1 Nr. 6 (Leinenpflicht für Hunde)**

Zur Erreichung des Schutzzweckes im Kleinen Berg ist es nicht erforderlich, Hunde über die Einschränkungen des § 33 NWaldLG ganzjährig nicht unangeleint laufen lassen zu dürfen. Dem Leinenzwang in der Zeit vom 16. Juli bis zum 31. März eines jeden Jahres wird insofern nicht zugestimmt.

#### **Begründung:**

Gem. § 33 NWaldLG besteht ohnehin in der Zeit vom 01. April bis zum 15. Juli eines jeden Jahres aufgrund der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit eine Leinenpflicht für Hunde. Für den Erhalt der im Kleinen Berg vorhandenen Lebensraumtypen und FFH-Arten (Fledermäuse, Groppe, Neunauge) besteht darüberhinaus keine Gefahr durch Hunde, die im Rahmen der Erholungsnutzung außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit ohne Leine ausgeführt werden.

#### **zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 (Befahren)**

Es wird davon ausgegangen, dass die ordnungsgemäße Nutzung der Bismarckhütte als Ausflugslokal im Kleinen Berg (dazu gehört auch das Befahren mit Kraftfahrzeugen der Nutzungsberechtigten und deren Mitarbeitern sowie mit Lieferfahrzeugen) noch nach Inkrafttreten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg) ohne besondere Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig ist.

#### **zu § 4 Abs. 1 Nr. 28 (Aufstellen von Bild- oder Schrifftafeln)**

Von einer Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zum Aufstellen von Bild- oder Schrifftafeln sollte abgesehen werden. Stattdessen sollte eine Anzeigepflicht eingeführt wer-

den. Es wird davon ausgegangen, dass auch künftig noch das Aufstellen von Wandertafeln und ähnlichen Einrichtungen möglich sein wird (öffentliche Wegweiser etc.).

#### **Begründung:**

Die für das Aufstellen von Bild- oder Schrifftafeln erforderliche Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde wird aufgrund des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes als wenig praktikabel angesehen. Alternativ wird vorgeschlagen, hierfür eine Anzeigepflicht gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde einzuführen. Die Freistellungen nach dem Verordnungsentwurf beziehen sich auf Schilder zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung. Da Hinweisschilder der Information dienen und rechtlich keinen Regelungscharakter haben, sollte klargestellt werden, dass öffentliche Hinweisschilder und Informationstafeln auch weiterhin aufgestellt werden dürfen.

#### **zu § 5 Abs. 4 Nr. 6 d (Unterhaltung der Waldwege)**

Die Freistellungsbestimmungen zur Unterhaltung der Wanderwege mit der Beschränkung auf 100 kg/m<sup>2</sup> sind auf 200 kg/m<sup>2</sup> auszuweiten. Des Weiteren sind neben milieuangepassten Materialien auch bewährte Natursteinmaterialien in die Freistellungsbestimmungen aufzunehmen, die z. B. auch Steinbrüchen in Osnabrück, dem Osnabrücker Umland, Ibbenbüren einschließlich Umland und dem Sauerland stammen.

#### **Begründung:**

Die Gemeinde Bad Rothenfelde ist als Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad verpflichtet, ein Netz an gut ausgestatteten Terrainkurwegen vorzuhalten. Zu diesem Zweck wurde je ein Kurwegevertrag mit dem Forstamt Ankum (Nds. Landesforsten) und den privaten Waldbauern (Waldwegebaugenossenschaft) geschlossen. Das Aufkommen an Kurgästen, Spaziergängern und Fahrradfahrern ist im Kleinen Berg erheblich höher als auf herkömmlichen Waldwegen vieler anderer Gemeinden. Die Gemeinde hat sich im Kurwegevertrag verpflichtet, die Unterhaltung der Wege zu übernehmen, so dass diese für Fußgänger verkehrssicher nutzbar sind. Gleichzeitig dürfen die Wege mit schweren Kraftfahrzeugen (z. B. Traktoren oder LKW zum Holztransport) genutzt werden. Der Unterhaltungsaufwand und -umfang erhöht sich dementsprechend.

Der erlaubte Einbau von 100 kg/m<sup>2</sup> Material zur Unterhaltung von Waldwegen entspricht einer Einbaustärke von etwa 4-5 cm Mineralgemisch. Der Einbau z. B. einer Deckschicht aus Feinmaterial wäre damit ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Da aber häufig vorher mindestens ein Profilausgleich erforderlich ist, wird dann die im Entwurf der Verordnung freigestellte Einbaumenge überschritten. Zu erwarten wäre ein unnötig hoher Verwaltungsaufwand, sowohl bei der Antragstellung durch die Gemeinde als auch bei der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde. Praxisgerecht wäre hier eine Erhöhung auf 200 kg/m<sup>2</sup>.

Bei der Ausbesserung von Schlaglöchern und Spurrillen und anderen Unebenheiten wird häufig eine Tiefe von 4-5 cm überschritten. Da dieses sehr häufig vorkommt, wäre eine Zustimmungspflicht ebenfalls mit einem unnötig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Eine Erhöhung auf 200 kg/m<sup>2</sup> wäre auch hier ebenfalls praxisgerecht.

Bei „milieuangepasstem Material“ handelt es sich im Kleinen Berg um Kalksteinmaterial. Sicherlich genügt dieses den Ansprüchen der Forstwirtschaft. Da die Waldwege im Kleinen Berg aber auch von vielen Kurgästen, Spaziergängern und Radfahrern genutzt werden, sind hier Beschwerden vorprogrammiert. Kalksteinmaterial neigt dazu, durch Regen und Verwitterung schmierig zu werden. Daher sollten zur Unterhaltung der Wege auch andere Natur-

steinmaterialien verwendet werden dürfen, die z. B. aus Steinbrüchen in Osnabrück, dem Osnabrücker Umland, Ibbenbüren einschließlich Umland und dem Sauerland stammen.

## **Allgemeines**

Der Entwurf der Verordnung über das geplante Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ ist voraussichtlich aufgrund seiner Komplexität und zahlreicher Verweise innerhalb des Verordnungstextes für zahlreiche Betroffene schwierig zu verstehen. Es wird daher vorgeschlagen, einen allgemeinverständlichen Leitfaden zu dieser Verordnung herauszugeben und hinsichtlich des Kartenmaterials detailliertere Pläne vorzuhalten.

Die Gemeinde Bad Rothenfelde geht davon aus, dass sich die Verkehrssicherungspflicht und Haftung der Waldeigentümer und folglich mittelbar der Gemeinde (Hinweis: Die Gemeinde hat die Verkehrssicherungspflicht für die Terrainkurwege von den Eigentümern vertraglich übernommen - Kurwegeverträge) nicht erhöht. Zur allgemeinen Sicherheit der erholungssuchenden Bevölkerung soll eine Ausweisung von Habitatbäumen in einem Abstand von 30 m entlang von Waldwegen vermieden werden, um eine unangemessene Verkehrssicherungspflicht der jeweiligen Waldeigentümer und -besitzer auszuschließen.

## **Bedenken der Waldeigentümer und -besitzer**

Der Gemeinde ist bekannt, dass betroffene Waldeigentümer und -besitzer folgende vorgesehenen Einschränkungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sehr kritisch sehen:

- Regelungen zur Belassung oder Entwicklung der Altholzanteile (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 a und 4 a), zur Belassung der Habitatbäume (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 b, 4 b und 5 b) und der Habitatbaumanwärter (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 c und 5 c)
- Regelungen zur Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien in einem Abstand von weniger als 40 m
- Regelungen zur zeitlichen Beschränkung von Holzeinschlag und Holzrücken (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 d und § 5 Abs. 4 Nr. 6)

Die Bedenken der betroffenen Waldeigentümer und -besitzer, die sich allgemein auch auf die künftige Arbeitssicherheit im geplanten Landschaftsschutzgebiet beziehen, sind aus Sicht der Gemeinde Bad Rothenfelde nachvollziehbar und sollten seitens des Landkreises Osnabrück beim Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ berücksichtigt werden.

Bestehende Feinerschließungslinien sollten Bestandsschutz erhalten, so dass sie auch künftig noch weitergenutzt werden können.

## **zu 4      43. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Am Forsthaus/Ost" mit örtlichen Bauvorschriften; Abwägungsbeschluss sowie Feststellungs- und Satzungsbeschluss Vorlage: X/2017/186**

**Allg. Vertreterin Seydel** berichtet, dass Vorsitzender Albers als Grundstückseigentümer im Geltungsbereich der Bauleitplanungen an den Beratungen und an der Beschlussfassung teilnehmen darf. Da es sich hierbei um den Erlass von Rechtsnormen handelt, gebe es kein Mitwirkungsverbot i. S. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes.

Sie erörtert sodann ausführlich den Sachverhalt und die ergangenen Abwägungsvorschläge. Eine Änderung des Vorentwurfs wurde aufgrund einer Stellungnahme der Unteren Denkmal-schutzbehörde erforderlich: Nördlich der denkmalgeschützten ehemaligen Revierförsterei wurde der Bauteppich unterbrochen, um ein Heranrücken von Baukörpern zu vermeiden. Südlich angrenzend an das Gebäude wurde der überbaubare Bereich reduziert, um einen ehemaligen, zwischenzeitlich abgebrochenen, Anbau wieder zu ermöglichen. Aufgrund einer Stellungnahme des Forstamtes mit der Bitte um Ausweisung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche im Bereich der jetzigen Schwarzdornplantage wurde ein erneutes öffentliches Auslegungsverfahren erforderlich. Dabei wurden keine Belange vorgetragen, die eine erneute Änderung des Entwurfs erforderlich machen. Nach dem Feststellungs- und Satzungsbeschluss ist die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung beim Landkreis Osnabrück zu beantragen. Nach Vorliegen der Genehmigung kann die Rechtskraft beider Bauleitplanungen durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück herbeigeführt werden.

**Allg. Vertreterin Seydel** berichtet weiter, dass seitens des Forstamtes Ankum die zur Sicherung der Kompensationsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erforderliche beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde erklärt und zur Eintragung beim Grundbuchamt eingereicht worden ist. Die rechtliche Verfügbarkeit dieser Fläche ist damit ausreichend gegeben.

**Vorsitzender Albers** bietet an, die Sitzung zu unterbrechen um dem Zuhörer Gelegenheit zu geben, Fragen zur Tagesordnung zu stellen. Davon wird kein Gebrauch gemacht. Wortmeldungen der Ausschussmitglieder ergeben sich nicht.

Es ergeht folgender

#### **Beschlussvorschlag (einstimmig):**

##### **a) 43. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die in der Anlage 1 befindlichen Empfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit, der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie auch der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahme der Gemeinde Bad Rothenfelde beschlossen.

Das Abwägungsergebnis ist mitzuteilen.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschlossen; die dazugehörige Begründung samt Umweltbericht wird gebilligt. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist einzuholen.

##### **b) Bebauungsplan Nr. 61 „Am Forsthaus/Ost“ mit örtlichen Bauvorschriften**

Die in der Anlage 2 befindlichen Empfehlungen zu den im Rahmen der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit, der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie auch der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahme der Gemeinde Bad Rothenfelde beschlossen.

Das Abwägungsergebnis ist mitzuteilen.

Der Bebauungsplan Nr. 61 „Am Forsthaus/Ost“ mit örtlichen Bauvorschriften wird beschlossen; die dazugehörige Begründung samt Umweltbericht wird gebilligt.

## zu 5      **Verwaltungsbericht**

**Allg. Vertreterin Seydel** erstattet folgenden Verwaltungsbericht:

### **a) Baugebiet Am Wäldchen/Mühlenweg**

Im Rahmen der Erschließungsplanung hat sich herausgestellt, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes zu überarbeiten ist: Die geplante Erschließungsstraße ist zu verlegen, um eine Entsorgung des Schmutzwassers im Freigefälle zu ermöglichen. Des Weiteren ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Bau eines Regenrückhaltebeckens erforderlich, um eine schadlose (gedrosselte) Ableitung des Oberflächenwassers in die bestehende Kanalisation im Mühlenweg zu ermöglichen.

Das geplante Baugebiet ist zwischenzeitlich eingemessen worden. Dabei konnte das Areal um ca. 5 m in Richtung Norden vergrößert werden.

Zwischenzeitlich konnte eine Pflanzschema zur Ortsrandeingrünung erarbeitet und eine Lösung zur Ableitung des Oberflächenwassers von der nördlich angrenzenden Ackerfläche gefunden werden.

Alle vorgenannten Punkte werden in den Entwurf des Bebauungsplans eingearbeitet; des Weiteren wird z. Zt. der noch anzufertigende Grünordnungsplan sowie der Umweltbericht erstellt. Nach Möglichkeit sollen die Beratungen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss) im Februar 2018 fortgeführt werden.

### **b) Nachnutzung Salinen-Sauna-Park**

Aufgrund eines Lärmgutachtens hat sich herausgestellt, dass für die geplante Nachverdichtung auf dem Grundstück des Salinen-Sauna-Parks keine aktiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand/-wall) erforderlich werden, da die zulässigen Lärmschutzwerte durch passive Schallschutzmaßnahmen (Ausrichtung der Gebäude, Schallschutzfenster) eingehalten werden können.

Um das Oberflächenwasser schadlos ableiten zu können, ist der Einbau eines Regenrückhaltebeckens auf dem Grundstück des ehemaligen Salinen-Sauna-Parks erforderlich. In der kommenden Woche findet ein Gespräch mit dem Vorhabenträger statt, um diesbezüglich weitere Einzelheiten zu besprechen. Nach Möglichkeit sollen die Beratungen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss) im Februar 2018 fortgeführt werden.

### **c) Baugebiet „Ulmenallee/Im Wiesengrund“**

Als Kompensationsmaßnahme für das Baugebiet „Ulmenallee/Im Wiesengrund“ (Erweiterung „Haus Schlüter“) ist die Renaturierung der bis vor einigen Jahren betriebenen Angelteiche vorgesehen. In der letzten Woche hat ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Unteren Wasserbehörde des Landkreises, des Unterhaltungsverbandes Nr. 96 „Hase-Bever“, dem beauftragten Landschaftsplaner, dem Vorhabenträger und der Gemeinde stattgefunden. Als nächstes wird durch den Landschaftsplaner eine Kostenschätzung vorgenommen. Aus der Renaturierung der Fischteiche ergibt sich ein Kompensationsüberschuss, der der Gemeinde zufallen soll. Einzelheiten sind zu gegebener Zeit vertraglich mit dem Vorhabenträger zu verhandeln und vertraglich zu regeln.

Die öffentliche Auslegung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 60 „Ulmenallee/Im Wiesengrund“ ist mittlerweile durchgeführt worden, so dass nach Klärung der v. g. vertraglichen Einzelheiten der abschließende Feststellungs- und Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Nach Vorliegen dieses Beschlusses ist die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung beim Landkreis Osnabrück zu beantragen. Mit der Veröffentlichung dieser Genehmigung und des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück ist danach die Rechtskraft der Bauleitplanungen herbeizuführen.

#### **d) Baugebiet „Südlich der Parkstraße/Erweiterung heristo“**

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Südlich der Parkstraße/Erweiterung heristo“ hat am 15.11.2017 stattgefunden; die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange läuft noch bis zum 29.12.2017.

#### **e) Nachverdichtung Erlenweg/Birkenkamp**

In dieser Angelegenheit ist noch ein Vertrag mit den Antragstellern zur Übernahme der Kosten für die Bauleitplanung abzustimmen, über den voraussichtlich in der nächsten Sitzungsrunde (Februar 2018) beraten werden soll.

#### **f) Kompensationsmaßnahme Eggeweg**

Mit der Herstellung der Kompensationsmaßnahme Eggeweg ist durch Feststellung der Grenzen und Aufstellung eines Wildschutzzaunes begonnen worden. Auf dem nördlichen Bereich der Kompensationsfläche soll noch vor Weihnachten Schwarzdorn angepflanzt werden. Die Grünfläche im südlichen Teil wird im kommenden Frühjahr hergerichtet.

#### **g) Solarpark Bad Rothenfelde**

Seit August 2015 wird auf der ca. 16 ha großen ehemaligen Vogelparkfläche Strom produziert. Die 35.000 Solarmodule speisen knapp 8 Megawatt beim Umspannwerk in Disen/Aschen ein.

In den letzten Monaten wurden die restlichen Erd- und Aufräumarbeiten durch eine Fachfirma erledigt. Am 16. Oktober 2017 fand die Abnahme durch Untere Naturschutzbehörde statt. Mit Schreiben vom 23. November 2017 hat der Landkreis Osnabrück der Fa. Sunovis mitgeteilt, dass die entsprechenden Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde soweit erfüllt sind und dass die Nutzung als Grünlandfläche (Beweidung mit Schafen) unter bzw. zwischen den Modulen jetzt erfolgen kann.

Die Frage von **Beig. Kobschull**, ob damit die Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Geländes des Solarparks abgeschlossen sind, wird von **Allg. Vertreterin Seydel** bejaht.

**Vorsitzender Albers** bietet an, die Sitzung zu unterbrechen, um den Zuhörer Gelegenheit zu geben, Fragen zur Tagesordnung zu stellen. Davon wird kein Gebrauch gemacht.

**zu 6      Behandlung von Anfragen und Anregungen**

**a) Baumpflanzungen an Kreisstraßen**

**Ratsherr Vater-Lippold** begrüßt die in diesem Tagen stattfindenden umfangreichen Baumpflanzungen an Kreisstraßen.

**Vorsitzender Albers** beendet den öffentlichen Sitzungsteil um 20:00 Uhr.

gez. Franz-Josef Albers  
Vorsitzender

gez. Iris Seydel  
Protokollführerin